Sodes-Artheil Einer ledigen Weibs person, Namen 8: Cathat ina D. Alt 26. Jahr,

Von Kripendorf nachst Kloster neuburg gebürtig, Catholischer Religion.

Elches in Folge der ben dem alhiesig Kaiserl. Königl. Stadtund Land-gericht wider sie abgesührten Criminal - verfahrung und darüber geschöpften, auch von einer Hoch- löbl. Landesfürstl. N. De. Regierung in Justis-sachen bestättigten Erkanntnuß an gleich-benannter Catharina O. einer treu-losen Dienst-magd dem zu End angeführten Inhalt gemäß heut den 18. Augusti 1758. alhier in Wien vollzogen wird.

Es hat diese Desinquentin allschon mit 10. Jahren ihres Alters in ihren Dienst und Aufenthaltsorten angefangen, verschiedene kleine dies bische Angrisse an Victualien, Holz, Schnupfstückeln, Kindes und anderer Wäsche, auch Leinwat, und dergleichen zu unternehmen; wornach sie im Jahr 1750. zur Weinslösenszeit zu Ottakring ben einem Bauren (ben welchem sie eine zeitlang im Dienst sich befunden) mittelst gewaltsammer Erbrechung eines Kastens unterschiedliche Kleidungen und andere Fahrsnussen, auch baares Geld (so zusammen auf 78. Kl. 21. Kr. eidlich ansgeschlagen worden) entwendet, darüber sie aber im Monat Jenner des solzgenden Jahrs 1751. zu Breitensee in Verhaft gerahten, von dannen ansherv gefänglichen überliesert, und alleier in dem 19. Jahr ihres Alters der erste Criminal-process mit ihr abgeführet worden. Man hat ansdurch dem von ihr beschädigten Bauren, theils aus ihrem zu Klostersneuburg noch anligend gehabten wenigen Erdsgut, theils mit eben denen gestohlenen annoch ben ihr gefundenen, und von Presburg herauf eins

holten Sahrnuffen in Gelb und Gelbe werth anwiederum 59. Bl. 8. Rr. gerichtlich jurud gestellet, Die noch übrige 19. 81. 13. Str. aber die berluftigte Parthen ibr frenmutig nachgefeben. Ben eben berührte ihrer erfteren Proceffirung ift annebit weiters borgefommen, und bat auch fie Delinquentin feibft eingeffanden, baß fie nach dem erft-borberührten Ottafringifchen Diebifden Angrif, auch aubter in ber Leopold-fradt ben einem Buchbrus deren-bermandten im Monat Jenner 1751, einen Saus Diebftabl bon unterschiedlichen Weibs-fleidungen, Weiß zeug und Binn begangen, meßfälligen Schaben die verluftigte Parthen auf 47. Bl. 6. Rr. befchworen, folder aber, weilen ihr anwiederum durch die annoch ben der Delinquentin borgefundene gestoblene Gaden 45. Fl. 30. Rr. Wehrts gurud gefommen, auf 1. 81. 36. Sr. berabgefallen ift. Richt minder bat fie Delinguentin eben bamals einbefennet, daß fie auch in einem Birte baus auf der land fraffen einer armen Dienft . magd gu erft . bemeldeter Beit einiges Gewand und Waiche (jo bon der Berluftigten in allen auf ; Bl. 42. Sr. eidlich geschapet worden) entfremdet babe, an welchem Diebitabl ber Gigentumerin aber binwiederumen 5. Gl. 24. Rr. Bebrts erfeget, bie noch abgegangene 18. Str. aber von felber ihr Delinquentin gefchenfet morben. Ferners ift auch ben gedacht ihrer erften Proceffirung mis ber fie noch ein anderer von ihr aufchon im Jahr 1749, ben einer ficheren Strumpf-wurferin in der Leopold-fradt (ben welcher fie in Dienften ware) begangener Saus-diebstahl bon unterschiedlicher Basche, wie auch einer reichen Sauben vorgefommen, welchen fie Delinquentin ebenfalls nicht in Abred ftellen fonnen ; es bat aber biesfällige Berluftigte an ibrem auf 8. 31. 57. Rr. beeidigter-maffen angejegten Schaben anwiederumen 7. 81. 2. Rr. Wehrte gurud empjangen, und ben weiteren Abgang pr. 1. 81. 55. Rr. ibr Delinquentin gleichfalls fremmillig geichenfet. Uber Diese und noch einige andere mider fie damals fich geaufferte fleinere Diebftable ift fie Catharina D. bermog End-urtheil im Monat Decemb. 1751. in bas allbiefige Bucht-baus berichaffet, Dafelbit burch 2. Sabr mit Unichlagung eines Gifens gur Arbeit und mochentlichen Raften angehal ten, fobin aber nach abgeschworner erften Urphed aus bem gangen land Defterreich unter : und ob der Enns, auch all : ubrigen Raiferl, Ronigl. Teutschen Erbelanden , und bem Allerhochsten Sof-lager auf ewig abge-Schaffet worden.

Es hat jedoch fie Delinquentin durch fold - ihre Bestraffung fich nicht gebefferet, sondern nach ihrer im Monat Decembris 1753. bolls fredten Strafseit, und sohin beschehener Entlassung, anstatt in Folge

bes

bes ihr mitgegebenen Paffes, bon bier binmeg ju geben, fortan albier beimlich-und meineibiger - weise fich aufgehalten, auch neuerdingen bem Stehlen fich ergeben ; und ift fie fcon im Monat Januarii 1754. Darauf in einem Saus in ber leopold-ftadt albier auf mehrmablig murt licher Ausubung eines Diebstahls, ba fie namlichen in eine Ruchel fich geschlichen, und aus folder einen alba borgefundenen Rorb boll naffer Bajche beimlich davon getragen, betretten, folgbar famt ber alfo geftoblenen Mafch gleich aufferhalb Diesfälligen Saufes Sand feft gemacht worden; Die Wafche aber (fo die verluftigte auf 10. Fl. eidlichen gefcabet) biefer Parthen auf ber Stelle wieder jurud-gefommen ; morauf bann fie Delinquentin ben albiefigen Raiferl. Ronigl, Stadt-und Land-gericht jum andertenmal criminaliter proceffiret, und bermog befattigten End-urtheil, mittelft einer anwiederumen abgefchwornen Urpbed bes gangen landes Defterreich Ober-und Unter ber Enns, und all ubris ger Raiferl. Ronigl. Teutichen Erbstanden, wie auch des allerbochften Sof-lagers, mit Ginichrepfung bes gewöhnlichen Relegations zeichens, sum zwentenmal auf ewig berwiesen, und durch ein halbes Sabr mit Unfolgaung eines Gifens neuer Dingen in bas albiefige Bucht-baus gur Arbeit abgegeben worden ift.

Es bat aber auch Diefe wiederholte Bestraffung an ihr Delinquentin nichtes gefruchtet, allermaffen fie nach ihrer, ben bollfredter Strafe geit, aus bem Bucht - baus erfolgten Entlaffung mehrmalen eine Beit Iana meineibig albier fich aufgehalten , fobin zu einem gerichtlich befannten und bernach zu Gifenfradt mit bem Strang bingerichteten Erzebieb fich gefellet, und mit felbem zwar bon bier nacher Sungarn fich begeben, allein nach ibrer zu erft-befagter Gifenftabt gleichmäßig beichebener Urreftirung, und nach einiger Beit erfolgten Entluffung, alfobald wiederum frebelbaft anbero fich gurud verfüget, almo fie am Fronleichnams stag im Sabr 1756. unter ber bamaligen groffen Bolfs : menge auf bem Stephans. frent-bof erfeben, folchemnach als eine befannte Urpheds-brecherin wiedes rumen gefänglich eingezogen, und bamals verschiedene Dietrichefchluffel. auch Stemm und Brecheifen ben ihr in einem Gad gefunden worden. mit welchen Diebseinftrumenten fie in der Abficht, bamit irgendemo eine aubrechen , und ju fteblen , fich berfeben zu haben , fremmutig befennet bat. Es ift alfo ben fold . ihrer Arreftirung ihr Delinquentin ber britte Criminal - proceg gemacht, und bas mehrmalen boch richterlich bestättigte Endeurtheil mider fie dabin ausgefallen, baß fie mit wiederholter Gins fcrepfung bes gewöhnlichen Relegations-zeichens gegen Sinterlaffung eis

ner brittmalig gefchwornen Urphed bes gangen gandes Defterreich unter und ob der Enns, und all = übriger Raif. Ron. Teutschen Erbstanden, wie auch bes Raif. Ron. Sof-lagers auf ewig verwiesen, anben wiederumen auf ein Jahr in das albiefige Bucht-haus verschaffet worden ; da man fie aber den 14. Januarii Diefes lauffenden Jahrs 1758. nach ihrer geendigten Strafzeit aus gedachtem Bucht-haus entlaffen, ift fie ungehindert bes ihr zugleich nacher Bayern behandigten Paffes bannoch bon Wien mehrmalen nicht megegegangen, fondern, wie borbin, meineidig albier berblieben, und ihrer bofen Gewohnheit nach ben einer Bier-wirtin auf Dem Spitalberg mit mehrmalig , diebischer Absicht in Dienst ges tretten, almo fie fobin gleich nach 4. Tagen verschiedenes Binn, wie auch Bafche, und allerhand Beiber-fleidungen nebft einer Stock-ubr (fo bon der Berluftigten gufammen auf 31. fl. 33. fr. beschworner-maffen gescha-Bet worden) gestoblen , und nach folch begangenen Saus : Diebstabl aus befagtem Dienft fich fluchtig gemacht, wornach fie aber am Fasching-mone tag lauffenden Sabrs in einem Bier-haus in ber Roffau ben bem Cang bon ber babin gefommenen Wache betretten, und als eine angewohnte Diebin, und bereits brenmalige Urpheds-brecherin in ihren legten Arreft in das Umt-baus berein-gelieferet, folgbar über den ihr anjete gemachten vierten Criminal - proceg bon dem Raif. Ron. Stadt-und gand gericht nachstehendes End urtheil wider fie geschopfet, diefes auch bon einer Sochlobl. R. O. Regierung in Juftip fachen bestättiget worden ift:

Inhalt thres Urtheils.

Darumen gesagt/ und solle sie Catharis na O. vor das alhiesige Schotten-thor auf die gewöhnliche Richtstadt geführet, und alda mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Dieses ihr zur wolsverdienten Straf, anderen ihres gleichen treusosen Dienstbotten aber zum erspieglenden Abscheuen.

Gott seye ihrer armen Seelen gnadig und barmbergig!